

# **Satzung**

## **„Förderkreis Paulus-Konzerte der Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-West e.V.“**

in der Fassung vom 11.10.2021

**Kontaktadresse:**

**Vorsitzender: Wolfgang Friedrich  
Senefelderstr. 100  
70176 Stuttgart  
Tel.: 0711 - 6333472**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Tätigkeiten im Verein
- § 4 Eintritt von Mitgliedern
- § 5 Austritt von Mitgliedern
- § 6 Ausschluss von Mitgliedern
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Beirat
- § 12 Kassierer/in
- § 13 Schriftführer/in
- § 14 Revisoren/Revisorinnen
- § 15 Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Mitgliederversammlungen
- § 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen
- § 18 Ablauf von Mitgliederversammlungen
- § 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 20 Ehrungen
- § 21 Sonstige Bestimmungen
- § 22 Satzungsänderung
- § 23 Auflösung
- § 24 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Förderkreis Paulus-Konzerte der Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-West e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und wird im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Pauluschores, der Kinderchorarbeit, des Paulusorchesters und der Orgelmusik in der Pauluskirche Stuttgart durch Geld- und Sachleistungen. Dazu hat der Verein mit der Leitung und den Mitgliedern der Musikgruppen eine enge Verbindung zu halten.

Zur Finanzierung dieser Unterstützung sammelt der Verein Geldspenden. Die finanzielle Unterstützung der vorgenannten musikalischen Angebote in der Pauluskirche Stuttgart durch Haushaltsmittel der Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-West geht dabei vor.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person oder Einrichtung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Tätigkeiten im Verein**

Alle Tätigkeiten im Verein und seinen Organen werden ehrenamtlich erfüllt. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

## **§ 4 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Diese Erklärung ist nur auf Jahresende und nur bis drei Monate vor Ablauf des Jahres möglich. Ist ein Mitglied seit drei Jahren nicht mehr auf schriftlichem Wege erreichbar oder hat weder durch Zuwendungen noch andere Leistungen den Verein unterstützt, wird dies als Austrittserklärung angesehen.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Diese vier Vorstandsmitglieder sind im Sinne von § 26 BGB Vorstand des Vereins.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt, längstens vier Monate über seine reguläre Amtszeit hinaus.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-West können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- Durchführung sämtlicher Beschlüsse
- Erstellung des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit den künstlerischen Leiter/innen
- Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichts
- Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen und Versammlungen

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat besteht aus den beiden Vorständen bzw. Sprecher/innen des Paulus-Chors und des Paulusorchesters. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Entscheidungen, die den Paulus-Chor und das Paulusorchester betreffen, zu beraten.

## **§ 12 Kassierer/in**

Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/sie hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, den Kassenbericht vorzubereiten und sämtliche Unterlagen für die Revision bereitzustellen.

### **§ 13 Schriftführer/in**

Der/die Schriftführer/in hat von allen Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **§ 14 Revisoren/Revisorinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/zwei Revisorinnen. Die Wahlperiode dauert ein Jahr. Ihnen obliegt, die Kassen- und Geschäftsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht zu geben.

### **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei wiederholter Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 16 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Eine Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.

### **§ 17 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

### **§ 18 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung im Rahmen von § 19 Abs. 2 geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren/der Revisorinnen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entscheidung über Anträge die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- Auflösung des Vereins

Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen sieben Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der erst in der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

### **§ 20 Ehrungen**

Ehrungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

### **§ 21 Sonstige Bestimmungen**

Für Fragen, die in der Satzung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des BGB über den Verein.

### **§ 22 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch vom Vorstand geändert werden. Das gleiche gilt für Änderungen, die vom zuständigen Finanzamt zur Erlangung oder Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden.

### **§ 23 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Stuttgart-West, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit an der Pauluskirche zu verwenden hat.

### **§ 24 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach dem heutigen Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Stuttgart, 11.10.2021